

Antrag

der Abgeordneten Kiehm, Dr. Hauff, Schäfer (Offenburg), Bachmaier, Frau Blunck, Dr. Böhme (Unna), Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Heistermann, Jansen, Dr. Klejdzinski, Koltzsch, Kretkowski, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöffberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Notwendige Änderungen des Abwasserabgabengesetzes

Heute besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß die im Dezember 1986 von der Koalitionsmehrheit beschlossenen Änderungen des Abwasserabgabengesetzes, die erst am 1. Januar 1989 in Kraft treten, völlig unzureichend waren.

Die Beschlüsse der „Rheinministerkonferenz“ vom 1. Oktober 1987 und der II. Internationalen Nordseeschutzkonferenz vom 25. November 1987 lassen weitere Änderungen des Abwasserabgabengesetzes als besonders eilbedürftig erscheinen. Eine Verminderung der Schadstofffrachten der Flüsse um 50 % bis 1995 ist zur Rettung der Nordsee vielleicht sogar zu wenig, wenn man die heute feststellbaren, nicht wieder rückgängig zu machenden Schädigungen der Nordsee zur Kenntnis nimmt. Da in den Koalitionsverhandlungen von Februar/März '87 die „Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften“ und die „Anhebung der Abgabesätze sowie Einführung weiterer Schadparameter (z.B. Ammoniumstickstoff und Phosphor) zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ nach beschleunigter Prüfung des Abwasserabgabengesetzes vereinbart wurden, sollte eine schnelle Einigung über notwendige Änderungen des Abwasserabgabengesetzes möglich sein.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich ein Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vorzulegen mit folgenden Schwerpunkten:

1. Anhebung des Abgabesatzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt jährlich um 10 DM, um einen ökonomischen Anreiz für Gewässerschutzinvestitionen auch in den nächsten Jahren zu erhalten.
2. Einführung von Ammoniumstickstoff und Phosphor als weitere Schadstoffparameter wie vom Umweltbundesamt und vom

Bundesrat empfohlen, um insbesondere zum Schutz des Wattenmeers und der Nordsee die zu hohen Nährstofffrachten der Flüsse zu vermindern.

3. Erhebung der Abwasserabgabe auch von Indirekteinleitern für Einleitungen von Abwasser in die Kanalisation, um die Schadstoffbelastung der Abwässer bereits an der Quelle zu verhindern und die Ungleichbehandlung von Direkteinleitern und Indirekteinleitern zu beseitigen.
4. Begrenzung der Abgabeminderung bei Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik bzw. den anerkannten Regeln der Technik auf 50 % der Abgabe, um gemäß dem Vorsorge- und Verursacherprinzip die Anreizwirkung der Abwasserabgabe zur Vermeidung insbesondere der gefährlichen Stoffe im Abwasser zu erhalten.
5. Veröffentlichung der Abgabebescheide zur Verbesserung des Gewässerschutzes und zur Förderung einer offenen Diskussion über noch bestehende Mißstände.

Bonn, den 3. Februar 1988

Klehm

Dr. Hauff

Schäfer (Offenburg)

Bachmaier

Frau Blunck

Dr. Böhme (Unna)

Frau Conrad

Conradi

Fischer (Homburg)

Frau Dr. Hartenstein

Dr. Hauchler

Helstermann

Jansen

Dr. Klejdzinski

Koltzsch

Kretkowski

Lennartz

Frau Dr. Martiny

Menzel

Müller (Düsseldorf)

Reimann

Reuter

Dr. Schöffberger

Schütz

Stahl (Kempen)

Waltemathe

Weiermann

Dr. Vogel und Fraktion